

## Vereinbarung

über die gegenseitige Unterstützung in Notfällen in einem

„Notfallverbund zum Kulturgutschutz in

Katastrophenfällen für die Region Hannover“

(„Notfallverbund“)

Die unterzeichnenden Museen, Bibliotheken und Archive in der Region Hannover schließen folgende Vereinbarung:

### Präambel

Unter Beibehaltung der institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen (im Folgenden: Teilnehmer) besteht die Zielsetzung des Notfallverbundes darin, die bestehenden Ressourcen (Personal und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Kulturgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in

gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Ein weiteres wichtiges Ziel des Notfallverbundes ist die wechselseitige Unterstützung in allen Fragen der Prävention, die Pflege der Kontakte untereinander und zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege einer Notfalldatenbank sowie die Festlegung und Pflege einer Alarmierungsstruktur.

Der Notfallverbund setzt sich aus den in der Anlage aufgeführten Teilnehmern zusammen.

Der Notfallverbund ist offen für weitere Teilnehmer.

## § 1 Vertragsgegenstand, Aufgaben und Inhalt

- (1) Die Teilnehmer erarbeiten jeweils für sich objektbezogene Gefahrenabwehrpläne, welche in die Gefahrenabwehrpläne Kulturgutschutz und bei Bedarf in die Katastrophenschutzpläne der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover einfließen. Die Teilnehmer schreiben diese Gefahrenabwehrpläne fort und

stellen sie der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover zur Verfügung. Mindestinhalt der Gefahrenabwehrpläne sind:

- Feuerwehreinsatzplan nach Maßgabe der Feuerwehr Hannover für Objekte in der Landeshauptstadt Hannover bzw. Feuerwehrplan nach DIN 14095 für Objekte in der Region Hannover, ggf. ergänzt durch spezielle Vorgaben der zuständigen Kommune;
- ein Kernblatt, welches Besonderheiten hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt;
- Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder zur Kennzeichnung von besonders schützenswertem Kulturgut nach Vorgaben des Notfallverbundes;
- eine Liste mit den im Notfall im Haus des Teilnehmers zur Verfügung stehenden Hilfskräften und ggf. Angabe deren besonderer (z. B. restauratorischer) Qualifikationen.

(2) Die Teilnehmer führen gemeinsam theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen durch.

(3) Im Notfall leisten die Teilnehmer gegenseitige unentgeltliche personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Hierüber entscheidet der jeweils helfende Teilnehmer. Diese Entscheidung ist seitens der anderen

Teilnehmer nicht angreifbar. Die Hilfe betrifft insbesondere:

- die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes nach einem Brand- oder sonstigen Schadensfall sowie
- die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

## § 2 Arbeitsgruppe

(1) Die Teilnehmer benennen eine „Arbeitsgruppe Notfallverbund“. In dieser Arbeitsgruppe muss mindestens ein Teilnehmer aus jeder Sparte von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Archive) vertreten sein. Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Feuerwehr Hannover.

(2) Die Arbeitsgruppe pflegt die in der Präambel genannte Datenbank und die Alarmierungsstruktur, koordiniert Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes und führt die Evaluierung gemäß § 8 durch. Die Arbeitsgruppe erstattet den Leitungen der im Notfallverbund vertretenen Teilnehmer alle zwei Jahre zum 30. Juni Bericht.

(3) Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt und an die Teilnehmer versandt.

### § 3 Kulturgutschutzbeauftragte / Kulturgutschutzbeauftragter

Der Notfallverbund benennt eine Kulturgutschutzbeauftragte oder einen Kulturgutschutzbeauftragten und mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die oder der Kulturgutschutzbeauftragte übernimmt im Notfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für den Brand- oder Katastrophenschutz und den betroffenen Objektverantwortlichen die Koordinierung des Einsatzes des Notfallverbundes. Im Katastrophenfall kann sie oder er gemäß § 6 NKatSG als Fachberaterin oder Fachberater in den Katastrophenschutzstab berufen werden.

## § 4 Personal

Jeder Teilnehmer stellt im Notfall oder Einsatzfall Personal im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen zur Verfügung und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

## § 5 Haushalt

(1) Die Finanzierung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben übernimmt jeder Teilnehmer für seinen Bereich.

(2) Entscheidungen über die Anschaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Geräten o. Ä. treffen die Teilnehmer einstimmig. Die entstehenden Kosten werden umgelegt. Die Kosten für einen automatischen Alarmruf in Höhe von 200 Euro jährlich trägt bis zum Widerruf die Landeshauptstadt, Fachbereich Bibliothek und Schule, Bereich Stadtarchiv Hannover.

## § 6 Haftung

Die Teilnehmer und die für diese im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen (Helferinnen und Helfer) erfüllen ihre Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt. Im Notfall dennoch eintretende Körper- und Sachschäden an eigenen Einsatzkräften werden von dem jeweiligen Teilnehmer selbst getragen. Der die Hilfe in Anspruch nehmende Teilnehmer wird insoweit von Ansprüchen der Helferinnen und Helfer freigestellt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 7 Notfallmeldung, Unterstellung

Die Gesamteinsatzleitung obliegt bei Einsätzen nach § 1 NBrandSchG der zuständigen Feuerwehr und im Katastrophenfall der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Sie entscheiden im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Objektverantwortlichen über die Hinzuziehung der oder des Kulturgutschutzbeauftragten und mit dieser oder diesem nach Bedarf über eine Alarmierung von Hilfskräften des Notfallverbundes. Im Weiteren folgen die durch Notfallmeldung

zum Einsatz kommenden Helferinnen und Helfer des Notfallverbundes bei Bergungsmaßnahmen den Weisungen der oder des Objektverantwortlichen des vom Notfall betroffenen Teilnehmers.

### § 8 Evaluierung

Im Abstand von zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung. Deren Ergebnis soll Grundlage der weiteren Zusammenarbeit sein.

### § 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Teilnehmer mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung durch einen der Teilnehmer berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Teilnehmern.



Hannover, den 28. Oktober 2009

Anlagen (Unterschriften der Partner des Notfallverbundes)